

# Solarpflicht auf Neubauten

Schulung Gemeinden 13. / 14. / 15. Dezember 2022

Victor von Sury, Rechtsanwalt, Leiter Rechtsdienst BJD Urban Biffiger, Leiter Energiefachstelle Christoph Bläsi, Stv. Leiter Energiefachstelle



### Vorbemerkungen

- Entstehungsgeschichte
- Umsetzung in den Kantonen AG, BE, SO



«Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m2 ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m2 oder weniger vorsehen.»



- Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- □ Neubau
- □ Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²



- □ Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
  - ➤ Keine Rückwirkung
  - ➤ Projektänderungen irrelevant
- □ Neubau
- □ Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²

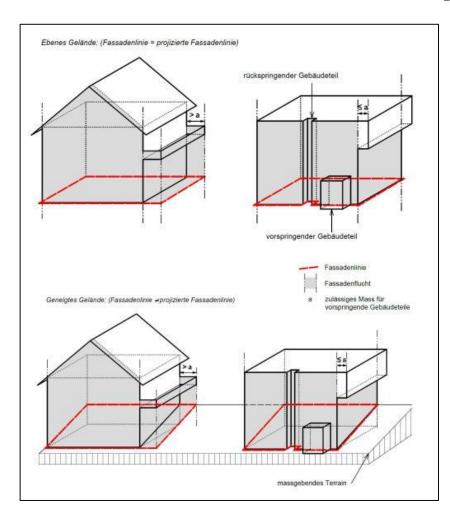


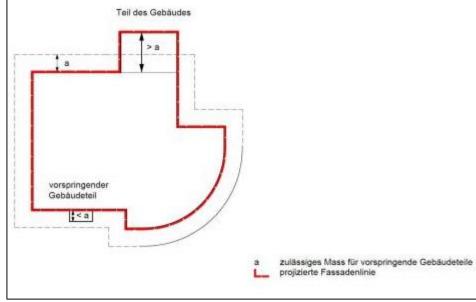
- □ Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- Neubau
  - >Anbauten für sich selbst betrachten
  - >Kernsanierungen fallen nicht darunter
  - Keine Umgehungen
- □ Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²



- Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- □ Neubau
- □ Anrechenbare Gebäudefläche > 300 m²
  - ➤§ 35 Abs. 2 nKBV: «Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie»
  - ➤ Gilt auch für Gemeinden mit «alter» Ortsplanung!
  - Keine Umgehungen









- ☑Baugesuch ab dem 1. Januar 2023
- **☑**Neubau
- ☑Anrechenbare Gebäudefläche > 300m2

= SOLARPFLICHT



Solarpflicht = 20% der anrechenbaren Gebäudefläche = zu erstellende Solarpanels (Minimum)

#### Beispiele:

500 m2 anrechenbare Gebäudefläche = mindestens 100 m2 Solarpanels

1200 m2 anrechenbare Gebäudefläche = mindestens 240 m2 Solarpanels



#### Verfahrensfragen:

- Prüfung im Rahmen des Baugesuchs
- Auch ausserhalb Bauzone Sache der Gemeindebaubehörde



- Begründetes Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO
- Alternativvarianten vorhanden?
- Alternativvarianten geprüft?



- □ Begründetes Ausnahmegesuch
  - > Sache der Bauherrschaft
  - > Publikation Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO
- □ Alternativvarianten vorhanden?
- Alternativvarianten geprüft?



- Begründetes Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO
  - ➤ Beweislast Bauherrschaft
  - ≻Öff.-rechtl. Vorschriften
  - > Technische Gründe: nicht möglich
  - ➤ Wirtschaftliche Gründe: unverhältnismässig
- □ Alternativvarianten vorhanden?
- □ Alternativvarianten geprüft?



- Begründetes Ausnahmegesuch
- Ausnahmetatbestand nach VO
- Alternativvarianten vorhanden?
  - ➤ Wirtschaftlich zumutbar
  - ➤ Technische und gestalterische Möglichkeiten
- □ Alternativvarianten geprüft?



Ausnahmen sind und bleiben Ausnahmen!



### Weiteres Vorgehen

- Die Frage der langfristigen Solarpflicht wird im neuen Energiegesetz (kantonal) geregelt werden
- Bis dahin gilt die bundesrechtliche Solarpflicht mit der kantonalen Verordnung



### Fragen aus der Runde

**Rechtsdienst BJD:** 

032 627 25 43 (08.45 – 11.45)

kanzlei@bd.so.ch

**Energiefachstelle:** 

032 627 85 24

energie@awa.so.ch